

RS Vwgh 1992/4/9 92/06/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.1992

Index

L82000 Bauordnung
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauRallg;
VVG §2 Abs1;
VVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Das "Schonungsprinzip" des § 2 Abs 1 VVG bedeutet, daß kein höherer Kostenvorschuß verlangt werden darf, als zur Bestreitung der Ersatzvornahme (und nicht etwa der Vornahme durch den Beschwerdeführer mit seinen Gewerbsleuten) erforderlich wäre (Hinweis E 29.4.1986, 86/05/0006, 0007, BauSlg 671). Eine Verpflichtung der Behörde, eine Ersatzvornahme für den Beschwerdeführer "so kostengünstig als möglich" zu gestalten, kann dem Gesetz nicht entnommen werden.

Schlagworte

VwRallg7 Verhältnismäßigkeitsgebot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060049.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at